OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350948/5/Py/CG

Datum:
Linz, 2. Juni 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der P.F., X, L., nunmehr vertreten durch Dr. A.K., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Dezember 2020, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung von Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. März 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2020, GZ: SJF/SH, wurden aufgrund des Antrages des Magistrates Linz als Träger der Sozialhilfe vom 18. November 2020 ausgesprochen, dass die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung in der Zeit von 4. November 2019 bis 3. März 2020 in Höhe von 253,84 Euro gemäß § 28 Oö. SOHAG rückzuerstatten ist.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Bf von November 2019 bis März 2020 Leistungen von Dritten erhalten hat, wodurch für den November 2019 91,34 Euro, für Jänner 2020 75,29 Euro, für Februar 2020 75,29 Euro und für März 2020 11,92 Euro an Sozialhilfe zu Unrecht ausbezahlt wurden. Da diese Unterstützung nicht bekanntgegeben wurde ist der Gesamtbetrag in Höhe von 253,84 Euro zurückzuzahlen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde die zusammengefasst damit begründet wird, dass es sich bei den angeführten Zahlungen um eine darlehensweise und somit rückzahlbare zur Verfügungsstellung von Geldmitteln zur dringenden Bestreitung von Lebenserhaltungskosten gehandelt hat, um die laufenden Verbindlichkeiten bis zur Zuerkennung der Sozialhilfe zu überbrücken. Dabei handle es sich um kein Einkommen und sei der Betrag in Höhe von 253,84 Euro mittlerweile gutgläubig zur Schuldentilgung verbraucht worden.

3. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. März 2021, an der die Bf mit ihrem Vertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Des Weiteren wurde der Verfahrensakt zu LVwG-350787 mit der darin einliegenden Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 24. Juni 2020 in das Verfahren einbezogen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf beantragte am 4. November 2019 bei der belangten Behörde Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Mit Bescheid vom 5. März 2020, GZ: SJF/BMS, wurde ihr für die Zeit von 4. November 2019 bis 31. Dezember 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen in Höhe des Mindeststandards für AlleinerzieherInnen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV nach Oö. Mindestsicherungsgesetz und ab 1. Jänner 2020 Sozialhilfe in Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie unter Berücksichtigung des Alleinerzieherbonus gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG befristet bis 3. März 2020 zuerkannt.

Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass die Bf jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt, das Krankengeld bei der Österreichischen Gesundheitskasse, den Lohn aus dem Dienstverhältnis bei der Firma P. GmbH und ab Jänner 2020 die Wohnbeihilfe einzusetzen hat.

Gegen die in diesem Bescheid ausgesprochene Befristung der Sozialhilfe erhob die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das im Rahmen des Verfahrens zu LVwG-350787 am 24. Juni 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführte.

Im Rahmen dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass die Bf von ihrem Ex-Lebensgefährten und Vater des gemeinsamen Sohnes in der Zeit von Dezember 2019 bis März 2020 laufende monatliche Geldleistungen erhalten hat, und zwar in den nunmehr verfahrensgegenständlichen Monaten November 2019 282,93 Euro, im Jänner 2020 882,99 Euro, im Februar 2020 885,78 Euro und im März 2020 1.085,78 Euro. Des Weiteren gab der Ex-Lebensgefährte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht am 24. Juni 2020 an, dass er regelmäßig Lebensmitteleinkäufe für die Bf tätigte und die Bf seit Juli 2019 finanziell ungefähr in diesem belegten Ausmaß unterstützt hat.
Eine rechtsverbindliche Bekanntgabe dieser regelmäßigen Zuwendungen gegenüber der Behörde erfolgte von der Bf nicht.

Der von der Bf in Beschwerde gezogene Zuerkennungsbescheid der belangten Behörde vom 5. März 2020 wurde daraufhin vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dahingehend abgeändert, dass der Antrag der Bf vom 4. November 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs mit Erkenntnis vom 23. Juli 2020, GZ: LVwG-350787/5/GS/CJ, abgewiesen wurde.
Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf wurden somit ohne Vorliegen eines Rechtsanspruches Sozialhilfeleistungen in Höhe von 91,34 Euro im November 2019, von 75,29 Euro im Jänner 2020, von 75,29 Euro im Februar 2020 und von 11,92 Euro im März 2020 (insgesamt somit 253,84 Euro) ausbezahlt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den rechtskräftigen Feststellungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht am 24. Juni 2020 im Verfahren zu LVwG-350787 einschließlich der in dieser Verhandlung vorgelegten Transaktionsliste der Zahlungen vom Konto des Ex-Lebensgeführten der Bf.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtsgrundlagen:

5.1.1. Zunächst ist auszuführen, dass gemäß § 44 Abs. 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF bei Entscheidungen über Kostenansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ebenfalls das Landesgesetz anzuwenden ist.
Die belangte Behörde hat daher den vorliegenden Rückerstattungsbescheid entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Regelungen des Oö. SOHAG auch hinsichtlich der nach dem Oö. BMSG ausbezahlten Leistung festgelegt.

5.1.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG, hat die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

§ 28 Abs. 2 Oö. SOHAG bestimmt, dass Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten haben. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. SOHAG kann der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

Gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe, wenn ein Vergleichsversuch nicht unternommen wird oder ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande kommt, über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

5.2. Sozialhilfeleistungen bilden kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern dienen der Überwindung einer sozialen Notlage. Für die Bf war – wie auch für andere Antragsteller – mit der Beantragung der verfahrensgegenständlichen Leistungen erkennbar, dass sie verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben über ihre aktuelle Notlage sowie ihre Einkommens- und Vermögenssituation zu machen sowie allfällige Änderungen bekanntzugeben.

Die §§ 3 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bringen zu Ausdruck, dass Leistungen der Sozialhilfe nur subsidiär zu erbringen sind, wenn der jeweilige Bedarf der hilfesuchenden Person nicht (unter anderem) durch Leistungen Dritter gedeckt wird. Darauf, ob Dritte diesen Aufwand aus jederzeit abänderbaren Gründen tragen, kommt es – unter dem allein maßgeblichen Gesichtspunkt des tatsächlich dem Hilfesuchenden erwachsenden Aufwandes – nicht an (VwGH 24.10.2017, Ra 2017/10/0107, 4.7.2018, Ro 2018/10/0007).

Im gegenständlichen Fall beruft sich die Bf auf die leihweise Überlassung von Geldbeträgen durch den ehemaligen Lebensgefährten und Kindesvater und führt dazu aus, dass es sich um kein Einkommen sondern ein rückzahlbares Darlehen gehandelt habe das zudem bereits gutgläubig verbraucht wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 4. Juli 2018, Ro 2018/10/0007, mit der Frage beschäftigt, ob eine von einem Freund gegen spätere Rückzahlung gewährte Überbrückungshilfe bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung zu berücksichtigen ist. Er hat diese Frage bejaht und dabei die (leihweise) Geldleistung als Leistung Dritter qualifiziert. Im Erkenntnis vom 20. Mai 2015, 2013/10/0181, hat der Verwaltungsgerichtshof zudem auf die Zulässigkeit der Anrechnung von Sachbezügen (Nahrung, Wohnung, Heizung etc.) Bezug genommen.

Der Einkommensbegriff im Rahmen der Sozialhilfe ist aufgrund der strengen Subsidiarität ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings auch tatsächlich zufließen. Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. VwGH 30.9.1997, 97/08/0017; 18.3.2003, 2001/11/0091). Es kommt auch nicht darauf an, von wem dieses Einkommen stammt, ob es mit oder ohne

Gegenleistung gewährt wird, ob es aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit stammt, der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegt oder auf welcher Rechtsgrundlage es beruht (vgl. *Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht*, 1989, S. 408).
Daraus folgt, dass die der Bf gewährten Geldleistungen als Einkommen zu berücksichtigen sind. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip können Sozialleistungen jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, um den konkreten Bedarf der Hilfesuchenden zu decken.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 1. Juli 1997, Zl. 95/08/0320, ausgesprochen, dass die dem § 28 Oö. SOHAG vergleichbaren Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes für den Fall der Nichtanzeige von Sachverhaltsänderungen, derentwegen die Hilfe neu zu bestimmen oder einzustellen wäre, die unbefristete Pflicht zur Rückerstattung der zu Unrecht empfangenen Leistungen vorsieht. Bezüglich der in der Beschwerde angeführten, zum Wiener Sozialhilfegesetz 1973 ergangenen VwGH-Erkenntnis vom 17. Oktober 1996 wird ebenfalls auch die höchstgerichtliche Entscheidung vom 4. Juli 2018, Ro 2018/10/007, verwiesen, in der der Verwaltungsgerichtshof sein Abgehen von dieser Rechtsprechung näher begründet. § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG, der die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens oder von Leistungen Dritter festlegt, bestimmt, dass die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz und Leistungen nach § 11 nicht anzurechnen sind und keiner Anrechnung auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Auch der Umstand, dass die Bf die Leistungen bereits vor Einleitung des Kostenersatzverfahrens gutgläubig verbraucht hat, ändert nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 1.6.2005, 2003/10/0073), nichts an deren Anrechenbarkeit. Gemäß § 66 Abs. 4 zweiter Satz AVG ist die Berufungsbehörde berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Durch diese gesetzliche Vorschrift besteht im Verwaltungsverfahren grundsätzlich die Möglichkeit der reformatio in peius. Aufgrund des Rechtsmittels der Bf war die Entscheidung der belangten Behörde vom 5. März 2020, mit der der Bf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe zuerkannt wurde, nicht in Rechtskraft erwachsen. Spätestens aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. Juli 2020, mit dem der behördliche Bescheid abgeändert und ihr Antrag abgewiesen wurde, gelangte der der Bf die Tatsache, dass Leistungen zu Unrecht bezogenen wurden und somit ein Rückerstattungsanspruch besteht, zur Kenntnis.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny